

Antrag der Redaktionskommission

vom 10.04.2015

<p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 1 und 2 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich vom 27. September 2010 (LS 855.1) und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970 (AS 101.100) der Stadt Zürich, folgende Verordnung:</p> <p>Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich</p>	001	<p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 1 und 2 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich vom 27. September 2010 (LS 855.1) und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970 (AS 101.100) der Stadt Zürich, folgende Verordnung:</p> <p>Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich</p>
	002	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p>	003	<p>Geltungs- <u>Art. 1</u> bereich</p>
<p>Diese Verordnung regelt die Grundlagen für den Betrieb von städtischen Pflegezentren.</p>	004	<p>Diese Verordnung regelt die Grundlagen für den Betrieb <u>der</u> städtischen Pflegezentren.</p>
	005	
<p>Art. 2 Angebot und Auftrag der Pflegezentren der Stadt Zürich</p>	006	<p><u>Angebot</u> <u>Art. 2</u> <u>und Auf-</u> <u>trag der</u> <u>städti-</u> <u>schen</u> <u>Pflegezen-</u> <u>tren</u></p>

¹ Die Stadt Zürich führt zur Sicherstellung der Versorgung ihrer pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner eigene Pflegeeinrichtungen für Langzeit- und temporäre Aufenthalte sowie ambulante und beratende Angebote und sorgt für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung ihrer Angebote und Dienstleistungen.

² In den einzelnen Pflegezentren und Pflegewohngruppen leben Personen, die auf intensive Pflege, Betreuung und medizinische sowie therapeutische Versorgung angewiesen sind.

³ Es bestehen verschiedene Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen. Im Rahmen der Kernkompetenzen Demenzbetreuung, Palliativpflege, Übergangspflege und ambulante Angebote bestehen verschiedene Abteilungen für unterschiedliche Zielgruppen.

⁴ Die Pflege und Betreuung erfolgen nach anerkannten Standards aus Forschung und Lehre und werden sorgfältig und professionell angewendet.

⁵ Die Pflegezentren können bedarfsgerecht Fachkräfte ausbilden und sich in angemessener Weise an Forschungsprojekten beteiligen, insbesondere im Bereich der Pflege und Geriatrie.

⁶ Die Pflegezentren sind Teil der stationären Versorgungskette in der Stadt Zürich und pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Spitälern, der Spitex und weiteren Nachsorgeinstitutionen.

⁷ Soziale Kontakte und der Austausch zwischen den Generationen und mit der Quartierbevölkerung werden unterstützt und gefördert.

007

¹ Die **Stadt** führt zur Sicherstellung der Versorgung ihrer pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner eigene Pflegeeinrichtungen für Langzeit- und temporäre **Aufenthalte. Sie bietet** ambulante und beratende Angebote und **weitere Dienstleistungen an** und sorgt für **deren** bedarfsorientierte **Weiterentwicklung.**

² In den einzelnen **Pflegeeinrichtungen** leben Personen, die auf intensive Pflege, Betreuung und medizinische sowie therapeutische Versorgung angewiesen sind.

³ Es bestehen verschiedene Angebote für die unterschiedlichen **Zielgruppen, insbesondere in den Bereichen** Demenzbetreuung, Palliativpflege, Übergangspflege und ambulante **Angebote.**

⁴ **Pflege** und Betreuung erfolgen nach anerkannten Standards aus Forschung und Lehre und werden sorgfältig und professionell **ausgeführt.**

⁵ Die Pflegezentren können bedarfsgerecht Fachkräfte ausbilden und sich in angemessener Weise an Forschungsprojekten beteiligen, insbesondere im Bereich der Pflege und Geriatrie.

⁶ Die Pflegezentren sind Teil der stationären Versorgungskette in der **Stadt** und pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Spitälern, der Spitex und weiteren Nachsorgeinstitutionen.

⁷ Soziale Kontakte und der Austausch zwischen den Generationen und mit der Quartierbevölkerung werden unterstützt und gefördert.

	008	
Art. 3 Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner	009	<u>Aufnahme</u> <u>Art. 3</u> <u>der Be- wohnerin- nen und</u> <u>Bewohner</u>
<p>¹ Die Aufnahme in die städtischen Pflegezentren setzt in der Regel den Wohnsitz in der Stadt Zürich voraus. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Bewohnerin oder des Bewohners.</p> <p>² Wünsche bezüglich Wahl des Pflegezentrums und der Zimmerkategorie werden so weit als möglich und unter betrieblichen Gesichtspunkten vertretbar berücksichtigt.</p>	010	<p>¹ Die Aufnahme in die städtischen Pflegezentren setzt in der Regel den Wohnsitz in der Stadt Zürich voraus. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Bewohnerin oder des Bewohners.</p> <p>² Wünsche bezüglich Wahl des Pflegezentrums und der Zimmerkategorie werden so weit als möglich und unter betrieblichen Gesichtspunkten vertretbar berücksichtigt.</p>
	011	
Art. 4 Betreuungsvertrag	012	<u>Betreu- ungsver- trag</u> <u>Art. 4</u>
Stationäre Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse für längere Dauer werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und der Stadt Zürich geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das dafür geschuldete Entgelt sowie weitere Modalitäten.	013	Stationäre Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse für längere Dauer werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und der Stadt geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das dafür geschuldete Entgelt sowie weitere Modalitäten.
	014	

<p>Art. 5 Kostenpflichtige Leistungen</p>	<p>015</p>	<p><u>Kosten-</u> <u>pflichtige</u> <u>Leistun-</u> <u>gen</u> <u>Art. 5</u></p>
<p>Die Pflegezentren erbringen insbesondere folgende kostenpflichtige Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hotellerieleistungen: Diese umfassen die Leistungen für Unterkunft, Benützung der Infrastruktur, Verpflegung, Reinigung und Wäscheservice. b. Betreuungsleistungen: Diese umfassen im Wesentlichen allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag, Förderung sozialer Kontakte sowie weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden. c. Pflegeleistungen stationär und ambulant gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung, einschliesslich Akut- und Übergangspflege. d. Weitere KVG-pflichtige Leistungen: Diese umfassen ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial. e. Nebenleistungen, die nicht durch lit. a–d abgedeckt sind: Diese richten sich nach dem Bedarf der Leistungsbezügerinnen und -bezüger. 	<p>016</p>	<p>Die Pflegezentren erbringen insbesondere folgende kostenpflichtige Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Hotellerieleistungen</u> (Leistungen für Unterkunft, Benützung der Infrastruktur, Verpflegung, Reinigung und Wäscheservice); b. <u>Betreuungsleistungen</u> (im Wesentlichen allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag, Förderung sozialer Kontakte sowie weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden); c. <u>stationäre und ambulante Pflegeleistungen</u> gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung, einschliesslich Akut- und Übergangspflege; d. <u>weitere</u> KVG-pflichtige <u>Leistungen (ärztliche, diagnostische</u> und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial); e. Nebenleistungen, die nicht durch lit. a–d abgedeckt <u>sind und die</u> sich nach dem Bedarf der Leistungsbezügerinnen und -bezüger <u>richten</u>.
	<p>017</p>	

Art. 6 Taxen	018	<u>Taxen</u> Art. 6
<p>¹ Für die Leistungen nach Art. 5 werden den Leistungsbezügerinnen und -bezüger Taxen verrechnet. Diese werden gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt und können im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen angepasst werden.</p> <p>² Es werden folgende Taxen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hotellerietaxen: Die Hotellerietaxen bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur. b. Betreuungstaxen: Die Betreuungstaxen bemessen sich nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden. c. Pflorgetaxen: Die Pflorgetaxen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie des kantonalen Pflegegesetzes und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. d. Akut- und Übergangspflege: Die Taxen bemessen sich nach den vom Kanton festgesetzten Tarifen oder nach den Verträgen zwischen Leistungserbringenden und Versicherungen. e. KVG-pflichtige ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial: Die Taxen bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen. f. Taxen für Nebenleistungen: Die Taxen für Nebenleistungen bemessen sich nach dem entsprechenden Aufwand. <p>³ Die Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand richtet sich nach dem kantonalen Pflegegesetz.</p>	019	<p>¹ Für Leistungen nach Art. 5 werden den Leistungsbezügerinnen und -bezüger Taxen verrechnet. Diese werden gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt und können im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen angepasst werden.</p> <p>² Es werden folgende Taxen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Hotellerietaxen bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur. b. Die Betreuungstaxen bemessen sich nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden. c. Die Pflorgetaxen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie des Pflegegesetzes (LS 855.1) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. d. Die Taxen für Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den vom Kanton festgesetzten Tarifen oder nach den Verträgen zwischen Leistungserbringenden und Versicherungen. e. Die Taxen für KVG-pflichtige ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen. f. Die Taxen für Nebenleistungen bemessen sich nach dem entsprechenden Aufwand.

<p>⁴ Den Leistungsbezügerinnen und -bezügern wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG verrechnet.</p>		<p>³ Die Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand richtet sich nach dem Pflegegesetz.</p> <p>⁴ Den Leistungsbezügerinnen und -bezügern wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG verrechnet.</p>
	020	
<p>Art. 7 Pflegebedürftigkeit</p>	021	<p><u>Pflegebedürftigkeit</u> <u>Art. 7</u></p>
<p>Die Leistungsbezügerinnen und -bezüger der Pflegezentren werden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit eingestuft.</p>	022	<p>Die Leistungsbezügerinnen und -bezüger der Pflegezentren werden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit eingestuft.</p>
	023	
<p>Art. 8 Ausführungsbestimmung</p>	024	<p><u>Ausführungsbestimmungen</u> <u>Art. 8</u></p>
<p>Der Stadtrat legt die Taxen fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.</p>	025	<p>Der Stadtrat legt die Taxen fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung.</p>
	026	
<p>Art. 9 Inkraftsetzung</p>	027	<p><u>Inkraftsetzung</u> <u>Art. 9</u></p>
<p>Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.</p>	028	<p>Der Stadtrat setzt <u>diese</u> Verordnung in Kraft.</p>

	029	
	030	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Abwesend: Raphael Kobler (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>